

Mit dem Alter und zunehmenden körperlichen Beschwerden muss der Wohnraum anderen Anforderungen genügen als noch in jungen Jahren. Die Wohnräume sollten weitgehend barrierefrei sein, damit Senioren möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause leben können. Daher bezuschusst die Pflegekasse sog. Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen im Einzelfall mit bis zu 4.000 Euro.

Was sind Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen?

Eine Wohnumfeld verbessernde Maßnahme oder Wohnraumanpassung, soll gemäß Pflegeversicherung Bewohnern das selbstständige Leben in ihrem Zuhause erleichtern, wenn sie älter werden. In vielen Fällen wird die ambulante Pflege durch Umbauten überhaupt erst ermöglicht bzw. pflegerische Tätigkeiten werden durch geeignete Maßnahmen erleichtert.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Pflegekassen bezuschussen solche Maßnahmen mit bis zu 4.000 Euro pro Pflegebedürftigen. Ändert sich der Pflegebedarf und werden weitere Maßnahmen benötigt, kann die Pflegekasse unter Umständen erneut Zuschüsse gewähren.

Grundvoraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch die Pflegekasse (nach § 40 SGB XI) ist ein **anerkannter Pflegegrad**. Darüber hinaus müssen Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen generell eines dieser Kriterien erfüllen:

1. Die Maßnahmen **ermöglichen die häusliche Pflege** überhaupt erst
2. Die Umbauten **erleichtern die häusliche Pflege** erheblich und verringern die Belastung für den Pflegebedürftigen bzw. deren Pflegepersonen
3. Die Umbaumaßnahmen **ermöglichen eine selbstständigere Lebensführung**

Welche Umbaumaßnahmen bezuschusst die Pflegekasse?

- Maßnahmen, welche die Wohnumgebung an die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen anpassen, z. B. Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe, Aufzüge, Treppenlift
- Maßnahmen, die einen wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz erfordern und diese dauerhaft verändern, z. B. Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche, Türverbreiterung
- Maßnahmen, die technische Hilfestellungen geben, z. B. Einbau und Umbau von Mobiliar, welches an die Erfordernisse der Pflegesituation individuell angepasst wird

Unter „einer“ Maßnahme versteht die Pflegeversicherung alle **Maßnahmen, die zum selben Zeitpunkt beantragt werden**. Es kann insofern unter Umständen sinnvoll sein, mehrere notwendige Maßnahmen zu getrennten Zeitpunkten durchzuführen, um wiederholt Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Beispiele für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

- **Umbauten außerhalb der Wohnung** (z. B. Personenaufzug, rutschsichere Stufen im Treppenhaus, beidseitiges Geländer im Treppenhaus)
- **Umbauten innerhalb der Wohnung** (z.B. Treppenlift, Verbreiterung der Türen, Abbau von Stolperfallen, rutschhemmender Bodenbelag, Gegensprechanlage, gut erreichbare Lichtschalter, Haltegriffen und Stützstangen, Bewegungsmelder für den nächtlichen Weg zur Toilette, Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen, Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte, usw.)
- **Umbauten im Bad** (z. B. höhenverstellbarer Waschtisch, barrierefreie Dusche oder WC, Umbau von Wanne zur Dusche, Installation eines Badewannenlifts)
- **Umzugskosten** (wenn die bestehende Wohnung nicht behindertengerecht umgebaut werden kann und ein Umzug in ein Pflegeheim oder eine andere barrierefreie Wohnung erforderlich wird, wird der Umzug von der Pflegeversicherung als Maßnahme der „Wohnraumanpassung für Senioren“ bezuschusst.

Folgende Umbauten gelten gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI **nicht** als Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen:

- allgemeine Modernisierungs- oder Reparaturmaßnahmen, wie z.B. Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden, Anstreichen, Tapezieren von Wänden und Decken, Ersetzen von Oberbelägen, Verbesserung der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Austausch der Heizungsanlage, Warmwasseraufbereitung, Herstellung einer funktionsfähigen Beleuchtung
- Brandschutzmaßnahmen
- Ausstattung der Wohnung mit einem Telefon, einem Kühlschrank oder einer Waschmaschine
- Rollstuhlgarage, Errichtung eines überdachten Sitzplatzes, elektrischer Antrieb einer Markise

Antrag auf Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

Es ist ratsam den Antrag bei der Pflegekasse zu stellen **bevor** mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird. Nur wenn die Maßnahme bewilligt wurde, fließen später auch die Zuschüsse. Dazu genügt ein formloses Schreiben, in dem die notwendigen Umbauarbeiten beschrieben und das Anliegen dargelegt wird. Das Antragsformular kann meist aber auch aus dem Internet heruntergeladen oder telefonisch bei der Pflegekasse angefordert werden.

Welche Daten sollte der Antrag enthalten?

- Name, Anschrift und Versichertennummer des Pflegebedürftigen
- Kontoverbindung des Pflegebedürftigen (Alternativ: Kontoverbindung des Handwerkerbetriebes, falls die Rechnung direkt von der Pflegekasse an den Handwerker bezahlt werden soll)
- Beschreibung der Baumaßnahme
- Gründe für die notwendige Umbaumaßnahme

- Kostenvoranschläge und Kontaktdaten der Handwerker
- Auskunft, ob früher bereits Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen bezuschusst wurden

Möglich ist auch, den Zuschuss im Nachgang zu beantragen. Es besteht dann allerdings die Ungewissheit, mit welcher finanziellen Unterstützung zu rechnen ist.

Wie hoch ist der Zuschuss für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen?

Die Pflegekasse zahlt je Umbaumaßnahme einen Zuschuss von bis zu **4.000 Euro**. Leben mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt, können die Zuschüsse zusammengerechnet werden. Allerdings werden pro WG maximal **16.000 Euro** pro Maßnahme bewilligt.

Wie oft kann ein Zuschuss beantragt werden?

Der Zuschuss bezieht sich jeweils auf alle Maßnahmen, die eine bestimmte gesundheitliche Situation erforderlich machen. Wenn sich im Verlauf der Pflege die Situation des Pflegebedürftigen so verändert, dass neue Maßnahmen notwendig werden, können diese wieder mit bis zu 4.000 Euro von der Pflegekasse bezuschusst werden.

Welche Kosten für die Umbaumaßnahmen werden erstattet?

- Genehmigungsgebühren für Baugenehmigungen
- Beratungskosten
- Materialkosten (auch bei Ausführung durch Bekannte oder Freunde)
- Lohnkosten
- Werden die Umbaumaßnahmen von Freunden, Nachbarn oder Angehörigen ausgeführt, sind die tatsächlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag dieser Personen zu berücksichtigen
- Auch für Neubauten können Zuschüsse beantragt werden, wenn Mehrkosten für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen angefallen sind (z.B. Einbau einer bodengleichen Dusche, breitere Türen, usw.)

Wie erfolgt die Abrechnung?

Der bewilligte Zuschuss wird von der Pflegekasse ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und die Kosten belegt werden können. Sobald die Rechnungen von den Handwerkern vorliegen, sollten diese bei der Pflegekasse eingereicht werden. Dafür reicht ein formloses Schreiben mit Bezug auf den Antrag bzw. die Genehmigung des Antrages. Die Pflegekasse überweist dann den Betrag auf das angegebene Konto.

Im Regelfall ist es so, dass die Handwerkerrechnungen verauslagt werden und die Bezuschussung dann über die Pflegekasse direkt an den Pflegebedürftigen ausbezahlt wird. Da die Pflegekasse die Originalrechnungen möchte, sollte unbedingt eine Kopie für sich selbst erstellt werden oder besser gleich mehrere Originale vom Handwerker angefordert werden, da unter Umständen ja auch noch für das Sozialamt oder das Finanzamt

Originalrechnungen benötigt werden. Meist muss auch ein Kontoauszug, aus dem die Begleichung der Rechnung ersichtlich ist, mit eingereicht werden.

Zuschuss für Umbauarbeiten schließt Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel nicht aus

Um alle zustehenden finanziellen Mittel auszuschöpfen, ist genau abzugrenzen zwischen dem Zuschuss für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (z. B. rutschhemmende Bodenbeläge, eine mit dem Rollstuhl befahrbare Dusche) und der Kostenübernahme für Hilfsmittel (z. B. Toilettensitzerhöhung, Wannendifter usw.).

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen abgelehnt?

Wird ein Antrag auf die Bezuschussung von Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen abgelehnt, muss die Pflegekasse dafür einen Bescheid inklusive einer Begründung erlassen. Gegen die Ablehnung kann bei der Pflegekasse Widerspruch eingelegt werden. Ggf. sollte eine rechtliche Beratung als Unterstützung in Anspruch genommen werden. Die Frist für den Widerspruch beträgt im Inland einen Monat, im Ausland drei Monate, jeweils nach Bekanntgabe des Bescheides.